



Verschwiegenheitserklärung für Bewerber im Kita- und Schulbegleitdienst der Organisationseinheiten Bärenschule

zwischen

WICHTELTEAM GmbH
Obernburger Straße 125
63811 Stockstadt

und

dem Bewerber

Präambel

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens, insbesondere auch im Rahmen eines Kennenlernens und/oder einer Hospitation erfahren Sie schützenswerte Daten, die der Schweigepflicht und dem Datenschutz unterliegen.

Wir bitten Sie daher die vorliegende Verschwiegenheitserklärung aufmerksam zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen und Ihr Einverständnis im weiteren Online-Bewerbungsverfahren zu bestätigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

§1 Gegenstand der Erklärung

Ich verpflichte mich, über alle mir im Rahmen meiner Bewerbung/Hospitation/Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Dies betrifft insbesondere:

- personenbezogene Daten und Informationen über Kinder, Eltern, Angehörige, Kolleg*innen, Erzieher*innen, Lehrer*innen oder Sonstige an der Versorgung beteiligten Personen
- pädagogische, schulische oder familiäre Hintergründe der betreuten Kinder
- Gesundheitsdaten, Entwicklungsstände oder besondere Unterstützungsbedarfe
- interne Abläufe, Protokolle, Berichte oder Dokumentationen der Einrichtung

§2 Zweck der Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheitspflicht dient dem Schutz der Privatsphäre der Kinder und Familien sowie der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern, Schule, Einrichtung und Mitarbeitenden. Sie erfolgt im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und – soweit zutreffend – nach § 203 StGB

(Schweigepflicht).

§3 Weitergabe von Informationen

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen ist nur erlaubt, wenn

- eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder
- die Einrichtungsleitung bzw. der Träger ausdrücklich zugestimmt hat

Insbesondere ist die Weitergabe an:

- andere Eltern
 - Außenstehende, Freunde oder Familienangehörige,
 - soziale Medien oder elektronische Kommunikationskanäle
- nicht gestattet.

§4 Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt während der gesamten Tätigkeit in der Einrichtung sowie nach deren Beendigung uneingeschränkt weiter.

§5 Folgen eines Verstoßes

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.